

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 08/2008

der Firma WCP GmbH
Zeilharder Straße 15
64409 Messel

1 . Geltung

1.1 Auf Lieferungen und Leistungen der WCP GmbH – im nachfolgenden „WCP“ genannt – finden ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

1.2 Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber ein Vertragsangebot oder ein Auftragsbestätigung unter Zugrundelegung eigener, abweichender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, denen WCP nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall zum Vertragsinhalt.

2. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

2.1 Ein Auftrag gilt erst dann als rechtsverbindlich erteilt, wenn er von WCP schriftlich bestätigt worden ist.

2.2 Für den Vertragsinhalt sind allein maßgeblich das von WCP unterbreitete Angebot. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch WCP verbindlich, es sei denn, sie wurden mit einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter von WCP abgesprochen.

2.3 An Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und ähnlichen Unterlagen behält sich WCP das Eigentums- und Urheberrecht vor.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Allein maßgeblich sind die im Angebot von WCP genannten EURO-Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Die Preise gelten ab Werk.

3.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind unsere Dienstleistungen zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen nach Zeit und Aufwand monatlich zu vergüten. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

3.3 Zahlungen sind binnen spätestens 14 Tagen nach Rechnungserstellung in bar und ohne jeden Abzug zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.

3.4 Versandkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.5 Bei Musterbautätigkeiten gilt bei einem Auftragswert ab EUR 20.000 folgende Zahlungsbedingung: 1/3 nach Bestellung, 1/3 nach Lieferung der Erstmuster, 1/3 nach Fertigstellung.

3.6 Ergeben sich nach der Auftragserteilung berechnete Zweifel an der unbedingten Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist WCP berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Verzug, Unmöglichkeit

4.1 Ist eine Frist für die Durchführung des Auftrages durch WCP vereinbart, so beginnt diese mit Zugang der Auftragsbestätigung durch WCP, nicht jedoch vor Eingang sämtlicher vom Auftraggeber für die Auftragsabwicklung zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben oder sonstigen Informationen.

4.2 Soweit WCP durch besondere Umstände wie Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, unvorhergesehene technische Schwierigkeiten oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations-, oder Lieferstörungen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von WCP liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf die Erfüllung der Leistungspflicht von WCP haben, an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert wird, verlängert sich die Frist für die Durchführung des Auftrages um den jeweiligen Zeitraum zwischen Entstehung und Behebung des Hindernisses. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Lieferanten oder Subunternehmern von WCP eintreten.

4.3 Bei im Vertrag genannten Terminen zur Leistung oder Lieferung, handelt es sich um unverbindliche Angaben. Leistungs- und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Hat WCP die Nichteinhaltung der Frist für die Durchführung des Auftrages in grob fahrlässiger Weise zu vertreten, so ist der Auftraggeber berechtigt, entweder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz bis zu einer Höhe von maximal 0,5% der vertraglichen Vergütung von WCP je Woche, insgesamt höchstens 5% der vertraglichen Vergütung, zu verlangen; weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

4.4 In gleicher Weise sind die Rechte des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz bis zu einer Höhe von maximal 5% der vertraglichen Vergütung von WCP je Schadensfall begrenzt, wenn WCP die geschuldete Leistung ganz oder teilweise unmöglich wird und WCP dies in Folge von nur leichter Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

5. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

5.1 Der Auftraggeber kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind im kaufmännischen Verkehr sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber WCP ausgeschlossen.

5.2 Der Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zur Aufrechnung gegen WCP berechtigt.

5.3 Die Rechte des Auftraggebers sind nur mit Zustimmung von WCP abtretbar.

6. Gefahrübergang

6.1 Leistungs- und Vergütungsgefahr gehen spätestens zum Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, zu dem der Vertragsgegenstand bzw. bei Teillieferungen die einzelnen Teile des Vertragsgegenstandes die Betriebsstätte von WCP oder deren Lieferanten bzw. Subunternehmern verlassen.

6.2 Die Pflicht auf Prüfung der Richtigkeit des an den Auftraggeber abgegebenen Vertragsgegenstandes durch WCP obliegt dem Auftraggeber. WCP unterliegt keiner Schuld bei Folgeschäden infolge nicht überprüfter Richtigkeit des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber.

7. Erfindungen

Sämtliche Rechte an Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen aller Art sowie an Muster und Modelle, welche anlässlich von Entwicklungsarbeiten entstehen und an welchen Mitarbeiter von WCP beteiligt sind, bezüglich Erfindungen, obliegen WCP, d. h. Inhaber der Erfindung bleibt WCP, stellt sie aber dem Auftraggeber zur Verfügung.

8. Verschwiegenheit

8.1 Sowohl WCP als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen anderen, die in einem Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu wahren.

8.2 Für die Weitergabe von zu verschweigenden Informationen an Dritte ist eine schriftliche Zustimmung von WCP erforderlich.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

9.1 Soweit sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zwischen WCP und dem Auftraggeber individuell schriftlich getroffenen Vereinbarungen nichts Abweichendes ergibt, haftet WCP, außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, dem Auftraggeber für entstandenen Schaden nur insoweit, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Falle ist die Haftung von WCP auf Schadenersatz in Form von Geld gegenüber seinem Auftraggeber auf einen Höchstbetrag von EUR 25.000 beschränkt.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, in angemessenen Abständen Sicherungskopien für seine Daten anzufertigen. Eine Verletzung dieser Pflicht gilt als Mitverschulden.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von WCP bis zur Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes bestehender Forderungen von WCP aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber.

10.2 Zu einer Weiterveräußerung des vorbehaltenen Liefergegenstandes sowie zu sonstigen Verfügungen über diesen ist der Arbeitgeber nur mit vorheriger Zustimmung von WCP berechtigt.

10.3 Erlischt das Vorbehaltseigentum von WCP infolge von Weiterveräußerung oder Verarbeitung, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle ihm daraus entstehenden Ansprüche, Rechte und Forderungen an WCP ab.

10.4 Zugriffe Dritter auf den vorbehaltenen Liefergegenstand hat der Auftraggeber WCP unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Interventionskosten trägt der Auftraggeber.

10.5 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist WCP nach vorheriger Mahnung zu Rücknahme des vorbehaltenen Liefergegenstandes berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

11. Gewährleistung

11.1 Im Hinblick darauf, dass generative Prototypenfertigung zum derzeitigen Stand der Technik nicht immer die Genauigkeit der konventionellen Fertigungsmethoden erreichen kann, kann die Mangelhaftigkeit eines von WCP oder deren Subunternehmern generativ gefertigten Prototyps wegen Nichteinhaltung verbindlicher Maß- oder Gewichtsvorgaben allenfalls dann in Betracht kommen, wenn in erheblichem Umfang von dem abgewichen worden ist, was nach dem Stand der Technik der generativen Prototypenfertigung hätte eingehalten werden können.

11.2 Soweit WCP im Rahmen der Auftragsdurchführung Daten, insbesondere Drei-D-Daten, dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, haftet WCP für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten nur dann, wenn diese von WCP ausdrücklich und schriftlich zugesichert worden ist. Darüber hinaus wird von WCP keinerlei Haftung für einen Verlust oder eine Fehlerhaftigkeit von Daten übernommen, wenn der Verlust bzw. die Fehlerhaftigkeit auf dem Austausch der Daten beruht. Die Beweislast dafür, dass der Verlust bzw. die Fehlerhaftigkeit der Daten nicht auf dem Datenaustausch beruht, obliegt dem Auftraggeber.

11.3 Soweit WCP Daten/Programme in die elektronische Datenverarbeitung des Auftraggebers eingibt bzw. einsetzt oder in sonstiger Weise dem Auftraggeber Software zur Verfügung stellt, gewährleistet WCP, dass die Daten/Programme/Software nicht mit Computerviren befallen sind, die mit den jeweils aktuellen handelsüblichen „Viren-Suchprogrammen“ gefunden werden können. Eine darüber hinausgehende Haftung wegen einer etwaigen Übertragung von Computerviren ist ausgeschlossen.

11.4 Erweist sich der von WCP gelieferte Vertragsgegenstand als mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so ist WCP verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz zu beschaffen oder nachzubessern. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

11.5 Fehlt dem von WCP gelieferten Vertragsgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Auftraggeber statt der Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder der Herabsetzung der Vergütung auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden, wie insbesondere Produktionsausfall oder Maschinenschäden ist jedoch ausgeschlossen, es sei denn, die Zusicherung sollte gerade vor dem eingetretenen Mangelfolgeschaden schützen oder WCP trifft ein Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir haben einen Mangel nicht zu vertreten, der nicht auf unser Verschulden zurück zu führen ist, etwa wegen: Ohne unsere Zustimmung vorgenommene Veränderungen des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes, übermäßige Beanspruchung, unvollständigen oder fehlerhaften Informationen des Auftraggebers, fehlerhafte Bedienung oder Instandsetzung usw.

11.6 Im kaufmännischen Verkehr ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Eingang unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel bis spätestens binnen 10 Tagen nach Eingang des Vertragsgegenstandes, nicht erkennbare Mängel bis spätestens 10 Werktagen nach ihrer Feststellung schriftlich bei WCP anzuzeigen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

11.7 Die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel verjähren in einem Jahr ab Lieferung oder Leistung, bzw. soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ab Abnahme.

11.8 Im Falle der Arglist oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder Leistung stehen dem

Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln zu, unbeachtlich der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen. Wir haften für die Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten nur in den Fällen, in denen uns diese entgegenstehenden Schutz oder Urheberrechte bekannt waren oder unter Aufwendung angemessener Sorgfalt hätten bekannt sein müssen. Wir sind zur Durchführung einer Schutzrechtrecherche, wie etwa einer Patentrecherche, im Rahmen eines Auftrages nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich zusätzlich beauftragt wurde. Im Falle des Verkaufs gebrauchter Waren ist eine Haftung für Mängelansprüche, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, ausgeschlossen.

12. Rechte und Pflichten WCP

Haben wir aus demselben Vertragsverhältnis einen fälligen Anspruch gegen den Auftraggeber, etwa auf Zahlung unserer Vergütung, so können wir unsere Verpflichtung aus diesem Vertragsverhältnis solange verweigern, bis die uns gebührende Leistung des Auftraggebers bewirkt ist (Zurückbehaltungsrecht). Wir sind berechtigt, Subunternehmer zur Erbringung unserer Leistung einzuschalten. Wir sind ausschließlich alleine zu arbeitsrechtlichen Weisungen gegenüber unseren Mitarbeitern befugt, auch wenn diese in Projekten gemeinsam mit Mitarbeitern des Auftraggebers, auch in den Firmenräumen des Auftraggebers, tätig werden.

13. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird während der Erbringung der Leistungen und in den folgenden zwei Jahren keine unserer an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter direkt oder indirekt beschäftigen (z. B. als Arbeitnehmer, selbstständige Auftragnehmer oder Leiharbeiter)

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen WCP und in- wie ausländischen Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Im Handelsverkehr wird als Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen Messel vereinbart.

14.3 Weiterhin wird im Handelsverkehr als Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten Darmstadt vereinbart.

14.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet werden.